



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1867

03.1867 - Commissions-Bericht

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

## Commissions-Bericht.

Die Commission hat sich der ihr gestellten Aufgabe unterzogen und erlaubt sich, in Folgendem das Ergebnis ihrer Berathungen der Bürgerschaft vorlegen.

Eine wiederholte Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse konnte nur dazu führen, eine Abänderung des bestehenden Gesetzes als höchst wünschenswerth und durchaus zeitgemäß erscheinen zu lassen.

Darüber, daß das bestehende Gesetz an und für sich unhaltbar ist, herrschte nicht nur in der Commission und nicht nur in der Bürgerschaft nur eine Ansicht, sondern auch der Senat hat in seiner Antwort an die Bürgerschaft hiergegen Nichts erinnert. Nur Zweckmäßigkeitsrücksichten haben den Senat bewogen, die Revision zur Zeit abzulehnen.

Die Gründe, welche theils vom Senat, theils in der Verhandlung der Bürgerschaft für diese Ablehnung geltend gemacht worden sind, lassen sich in folgende drei zusammenfassen:

- 1) Es liege ein dringliches praktisches Bedürfnis augenblicklich nicht vor.
- 2) Der Bremische Staat könne auf diesem Gebiete der Gesetzgebung keine ganz selbständige Richtung einschlagen, man müsse vielmehr die Entwicklung der Dinge im Norddeutschen Bunde erst abwarten.
- 3) Es sei zweckmäßig, die Revision dieses Gesetzes bis dahin hinauszuschieben, daß der Entwurf eines Bremischen Strafgesetzbuchs zur Berathung und Beschlußnahme gelange.

Alle drei Einwände erscheinen jedoch bei näherer Prüfung als nicht gegründet.

Zu 1. Wenngleich zugegeben werden mag, daß die Handhabung des Gesetzes jetzt im Allgemeinen eine milde zu nennen ist, so darf darauf doch ein allzu großes Gewicht nicht gelegt werden. Die Handhabung des Gesetzes hängt im Wesentlichen von einzelnen Persönlichkeiten ab und kann mit dem Wechsel derselben täglich sich ändern. Die Erfahrung bestätigt dies: die Handhabung des Gesetzes ist keineswegs immer dieselbe und keineswegs immer eine milde gewesen. Nichts bürgt dafür, daß es nicht künftig einmal mit großer Strenge aufrecht erhalten werde. Auch enthält das Gesetz eine Reihe positiver Vorschriften, z. B. über die Concession zur Ausübung der Preßgewerbe, die Cautionspflicht u. a., die an sich selbst und unabhängig von der Handhabung des Gesetzes höchst lästig und verwerflich sind. Die

Commission ist außerdem der Ansicht, daß ein Zeitpunkt, in welchem ein dringliches praktisches Bedürfnis der Aenderung des Gesetzes vorliege, nicht abgewartet werden darf. Ein solches Bedürfnis könnte am leichtesten zu einer Zeit sich geltend machen, wo das öffentliche Leben durch Parteiungen erregt wäre; in einem solchen Zeitpunkt aber würde nicht leicht eine Einigung über die Revision gerade dieses Gesetzes zu erzielen sein. Weit mehr eignet sich die jetzige Zeit dazu, wo man allseitig einverstanden ist, daß das Gesetz an den erheblichsten Mängeln leidet, und wo auf der einen Seite Niemand an der Aufrechthaltung lästiger Beschränkungen, auf der andern Niemand an der Herbeiführung gesetzloser Zustände ein Interesse hat.

Zu 2. Wenn schon in der Verhandlung der Bürgerschaft von mehreren Rednern als wahrscheinlich bezeichnet wurde, daß die Preßgesetzgebung zur Competenz der Bundesgewalten nicht gehören werde, so ist dies seitdem fast zur Gewißheit geworden. Im Reichstage ist von keiner Seite her der Versuch gemacht, die Competenz des Bundes soweit auszu dehnen, daß derselbe ein besonderes Bundes-Preß- und Vereinsgesetz erlassen könnte. Nur die Befugniß hat man von einer Seite her dem Bunde beilegen wollen, ein Minimum von Preß- und Vereinsfreiheit festzustellen, welches durch die Particulargesetzgebung nicht beeinträchtigt werden dürfe. Das hierauf bezügliche Amendement ist mit geringer Majorität verworfen worden. Die Möglichkeit aber, daß eine derartige Bestimmung früher oder später dennoch in die Verfassung aufgenommen werden könnte, muß uns eher veranlassen, mit der Revision des Gesetzes so bald wie möglich vorzugehen, denn jenes Minimum von Freiheit würde, es möchte noch so gering sein, doch ohne Frage über das geltende Bremische Gesetz hinausgehen, und es würde uns übel anstehen, alsdann in Folge eines höheren Zwanges ein reactionaires Gesetz in liberalem Sinne umgestalten zu müssen, welches wir hätten bestehen lassen, so lange es von uns allein abhing.

Zu 3. Das Preß- und Vereinsgesetz besteht theils aus strafrechtlichen, theils und zwar hauptsächlich aus polizeilichen Bestimmungen. Die letzteren, welche gerade vorzugsweise abzuändern und größtentheils aufzuheben sein werden, haben mit dem Strafgesetzbuch keinen notwendigen Zusammenhang. Aber auch abgesehen hiervon ist es nicht gerathen, mit der Revision dieses Gesetzes auf die Vorlage des Strafgesetzbuchs zu warten. Zu den bereits in der Bürgerschaft hervorgehobenen Gründen tritt jetzt noch hinzu, daß nach den Beschlüssen

des Reichstags die Strafgesetzgebung höchst wahrscheinlich zur Competenz der Bundesgewalten gehören wird. Die Einführung eines Bremischen Strafgesetzbuches wird hierdurch jedenfalls zweifelhaft; ein Bundes-Strafgesetzbuch würde aber erst nach einigen Jahren zu erwarten sein, und es liegt offenbar kein Grund vor, bis dahin die Revision des Preß- und Vereinsgesetzes deshalb hinauszuschieben, weil dasselbe einige strafrechtliche Bestimmungen enthält. Obendrein steht nichts im Wege, bei der Revision des Gesetzes in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit eine Revision der strafrechtlichen Bestimmungen erforderlich und zeitgemäß sei; hauptsächlich bedürfen, wie schon erwähnt, nicht diese, sondern die polizeilichen Bestimmungen einer Aenderung.

Nach den obigen Ausführungen bietet die gegenwärtige Lage nicht nur keinen Anlaß, die Revision zu verzögern, sondern es erscheint sogar aus verschiedenen Gründen als zweckmäßig, dieselbe eben jetzt vorzunehmen.

Es kommt jetzt darauf an, diejenigen Theile des Gesetzes zu bezeichnen, deren Aenderung oder Aufhebung oder Ersetzung durch andere Bestimmungen vorzugsweise gewünscht werden muß. Als solche erscheinen der Commission die folgenden:

1) Das im § 2 des Preßgesetzes vorgeschriebene Erforderniß einer Concession für die Preßgewerbe, den Buch- und Kunsthandel u. s. w. und die in demselben Paragraphen statuirte Verwaltungsjustiz. Diese Bestimmungen, deren Unbilligkeit namentlich seit Einführung der Gewerbefreiheit auf der Hand liegt, werden unter keinen Umständen wirklich nützen, und stehen mit den modernen Rechtsanschauungen in entschiedenem Widerspruch. Die bloße Möglichkeit, daß Jemandem durch das Belieben der Verwaltungsbehörde ohne Recht und Gericht sein Broterwerb genommen werden kann, ist so unerhört, daß sie allein zur Motivierung des Wunsches nach einer Revision des Gesetzes völlig ausreichen würde.

2) Das Erforderniß polizeilicher Erlaubniß zu gewissen Arten der Verbreitung von Druckschriften nach § 3 in dem daselbst festgesetzten Umfange. Es ist z. B. nicht abzusehen, weshalb nicht Preß-Erzeugnisse so gut wie andre Gewerbs-Erzeugnisse sollten beliebig öffentlich ausgelegt werden dürfen.

3) Die Pflicht zur Einreichung eines Exemplars jeder Druckschrift an die Polizeibehörde nach § 5 und das Er-

forderniß der Caution nach §§ 9—12. Es liegt darin eine Belästigung eines einzelnen Gewerbes, welche durch Nichts gerechtfertigt und nur aus der alten bundespolizeilichen Anschauung, welche die Presse überhaupt von vornherein als gemeingefährlich betrachtete, zu erklären ist.

4) Die eventuelle Haftpflicht des Druckers, Verlegers u. s. w. in Fällen, in welchen diese Personen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Teilnehmer an einem von einem Andern begangenen Vergehen nicht betrachtet werden können, nach § 16 und 34. Nach diesen beiden Paragraphen kann Jemand unter Umständen für ein Vergehen eines Andern bestraft werden, hinsichtlich dessen ihm selbst nicht nur kein böser Vorsatz, sondern nicht einmal eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

5) Ein Theil der zu weit gehenden und überdies unklar gefaßten Strafbestimmungen in §§ 21—32.

6) Das Gesetz über Vereine und Versammlungen, dessen gänzlicher Aufhebung Nichts im Wege stehen dürfte. Bei diesem Gesetz lassen sich einzelne Bestimmungen, welche vorzugsweise zu beseitigen wären, kaum hervorheben. Es läuft in allen seinen Theilen auf eine mit der persönlichen Freiheit der Staatsbürger unverträgliche polizeiliche Aufsicht und Bevormundung hinaus.

Die Commission beantragt hiernach folgende Antwort der Bürgerschaft an den Senat:

Die Bürgerschaft ist durch erneute Prüfung der Frage in ihrem Wunsche, daß eine Revision des Gesetzes über die Presse, Vereine und Versammlungen baldmöglichst vorgenommen werde, nur bestärkt worden. Sie hat sich von einer Commission den anliegenden Bericht erstatten lassen, und indem sie auf denselben Bezug nimmt, spricht sie die Erwartung aus, daß auch der Senat seine Bedenken nunmehr fallen lassen werde. Sie stellt dabei anheim, die Revision auf die in dem Commissionsbericht hervorgehobenen Punkte zu beschränken oder auf das ganze Gesetz auszudehnen.

Bremen, im März 1867.

Die Commission.